

**Gesellschaftsvertrag der**  
**ticket2go Betreibergesellschaft mbH**

## Inhalt

§ 1	Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen.....	3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens .....	3
§ 3	Stammkapital.....	3
§ 4	Gesellschafter .....	3
§ 5	Aufnahme neuer Gesellschafter, Verfügung über Geschäftsanteile .....	4
§ 6	Kooperationspartner.....	5
§ 7	Organe der Gesellschaft.....	5
§ 8	Geschäftsführer .....	5
§ 9	Gesellschafterversammlung .....	6
§ 10	Einladung zu und Durchführung von Gesellschafterversammlungen .....	7
§ 11	Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen.....	8
§ 12	Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.....	8
§ 13	Versammlung der Gesellschafter und Kooperationspartner („VdGK“).....	10
§ 14	Wirtschaftsplan, Eigenaufwand der Gesellschaft .....	12
§ 15	Jahresabschluss, Gewinnverwendung.....	14
§ 16	Kündigung durch einen Gesellschafter oder Kooperationspartner.....	15
§ 17	Einziehung von Geschäftsanteilen .....	16
§ 18	Abfindung .....	17
§ 19	Dauer der Gesellschaft, Auflösung.....	17
§ 20	Abwicklung der Auflösung .....	17
§ 21	Änderungs- und Wirksamkeitsklausel.....	18
§ 22	Gründungsaufwand.....	17

## **§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**ticket2go Betreibergesellschaft mbH**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mannheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines elektronischen Vertriebssystems für Beförderungsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr und gegebenenfalls für weitere Mobilitätsangebote.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gemäß Abs. 1 unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf insbesondere Dienstleistungen, Lizenzen u. ä. einkaufen, die für den Betrieb des elektronischen Vertriebssystems erforderlich sind, und das Vertriebssystem weiterentwickeln. Die Gesellschaft kann auch sonstige Verträge mit Dienstleistern abschließen, die die Vertriebslösungen in Teilen oder vollständig zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft kann gegenüber den Nutzern der Mobilitätsangebote als Endkundenvertragspartner auftreten. Sie rechnet die Fahrgeldeinnahmen zwischen den beteiligten Gesellschaftern und Kooperationspartnern ab.
- (3) Die Gesellschaft kann ferner zur Erledigung ihrer Aufgaben auch Dienstleistungen bei ihren Gesellschaftern und Kooperationspartnern gegen Entgelt in Auftrag geben.

## **§ 3 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

## **§ 4 Gesellschafter**

- (1) Gesellschafter der Gesellschaft können bundesweit sein:

- ) Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts,
- ) Verkehrs- und Tarifverbände,
- ) ÖPNV- und SPNV-Aufgabenträger nach dem PBefG und AEG bzw. den Landesgesetzen zur Regelung des ÖPNV sowie die zuständigen Behörden nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
- ) Verkehrsunternehmen, die Verkehrsdienstleistungen im ÖPNV oder im Personenfernverkehr erbringen.

Gesellschafter können auch juristische Personen sein, welche mit einem oder mehreren der zuvor genannten potentiellen Gesellschafter verbunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind, wobei es auf die Unternehmenseigenschaft im Sinne des § 15 AktG für die Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages nicht ankommt.

- (2) Ein Anspruch auf Beteiligung an der Gesellschaft als Gesellschafter besteht nicht.
- (3) Die Gesellschafter fördern die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie stellen der Gesellschaft in die Grenzen des gesetzlich Zulässigen die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, welche die Gesellschaft im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs benötigt und über welche die Gesellschafter verfügen.
- (4) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Gesellschafter nach diesem Gesellschaftsvertrag und den gesetzlichen Regelungen.

#### **§ 5 Aufnahme neuer Gesellschafter, Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Aufnahme neuer Gesellschafter kann durch die Übertragung von etwaigen Geschäftsanteilen der Gesellschaft (eigene Geschäftsanteile) oder von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters oder durch die Übernahme neuer, durch Erhöhung des Stammkapitals gebildeter Geschäftsanteile erfolgen. Im Rahmen einer Kapitalerhöhung zur Aufnahme neuer Gesellschafter gebildeter Geschäftsanteile sind zum Nennwert auszugeben. Das gesetzliche Bezugsrecht der vorhandenen Gesellschafter ist für diese Geschäftsanteile ausgeschlossen.
- (2) Über die Aufnahme neuer Gesellschafter beschließt die Gesellschafterversammlung. Im Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsanteile, zu deren Übernahme ein neuer Gesellschafter zugelassen wird, soll sich die Gesellschafterversammlung an dem zu erwartenden Eigenaufwandsanteil des neuen Gesellschafters gemäß § 14 dieses Gesellschaftsvertrages orientieren.
- (3) Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## **§ 6 Kooperationspartner**

- (1) Kooperationspartner kann sein, wer auch Gesellschafter der Gesellschaft gemäß vorstehendem § 4 Abs. (1) sein könnte.
- (2) Die Stellung als Kooperationspartner wird durch den Abschluss eines Kooperationsvertrages begründet. Ein Anspruch auf Abschluss eines Kooperationsvertrages besteht nicht; hierüber entscheidet die Versammlung der Gesellschafter und Kooperationspartner gemäß § 13 Abs. (3) dieses Gesellschaftsvertrages.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner bestimmen sich nach dem Kooperationsvertrag. Im Übrigen gelten die Regelung in § 4 Abs. (3) und (4) dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- ) die Geschäftsführung (§ 8),
- ) die Gesellschafterversammlung (§ 9)
- ) die Versammlung der Gesellschafter und Kooperationspartner (VdGK) gemäß § 13.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung auf längstens fünf Jahre, wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Absätze (1) - (3) gelten entsprechend für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
- (5) Soweit die Gesellschafterversammlung nicht ausdrücklich Abweichendes beschließt, sollen die Geschäftsführer aus dem Kreis der Mitarbeiter der Gesellschafter rekrutiert werden. Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Be-

schlussfassung bezüglich eines oder mehrerer konkreter Geschäftsführer erhalten diese von der Gesellschaft für die Geschäftsführungstätigkeit keine Vergütung; Vergütungsansprüche gegenüber dem Gesellschafter, bei welchem der Geschäftsführer beschäftigt ist, sowie ggf. Ansprüche des betroffenen Gesellschafters aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit der Gesellschaft (Dienstleistungsvertrag) bleiben hiervon unberührt.

- (6) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags sowie ggf. den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (7) Folgende Rechtsgeschäfte dürfen von der Geschäftsführung erst dann vorgenommen werden, wenn die VdGK dem zugestimmt hat:
  - a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Kooperationsverträgen;
  - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstleistungs- oder sonstigen Verträgen mit Gesellschaftern.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann über die Bestimmungen in Abs. (7) hinaus beschließen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte oder sonstige Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (9) Gegenüber den Geschäftsführern wird die Gesellschaft vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten, soweit die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt.

## **§ 9 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung von ihren gesetzlichen Vertretern oder bis zu maximal zwei, vom Gesellschafter in Textform zu benennenden sonstigen Personen (Repräsentanten) vertreten, welche Mitarbeiter entweder des Gesellschafters selbst oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§§ 15 ff. AktG) sein müssen. Die Vertreter eines Gesellschafters können sich in der Gesellschafterversammlung unter Vorlage einer Vollmacht in Textform von dem oder den Vertretern eines Mitgesellschafters vertreten lassen.
- (2) Die Stimmrechte eines Gesellschafters bemessen sich nicht nach dem Nennbetrag der von diesem gehaltenen Geschäftsanteile, sondern nach dessen Anteil am Eigenaufwand der Gesellschaft gemäß § 14 dieses Gesellschaftsvertrages. Diejenigen Stimmrechte, welche auf den jeweiligen Gesellschafter für die VdGK nach § 13 Abs. (4) entfallen, bestimmen auch dessen Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung, wobei sich der prozentuale Anteil jedes Gesellschafters an den Gesamtstimmrechten nur nach der Summe der Stimmrechte der Gesell-

schafter bemisst, und damit unter Ausblendung der Stimmrechte der Kooperationspartner in der VdGK.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt in der ordentlichen Gesellschafterversammlung aus dem Kreis der Repräsentanten jeweils für den Zeitraum bis zum Ende der ordentlichen Gesellschafterversammlung im vierten auf die Wahl folgenden Jahr einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter. Der erste bzw. zweite Stellvertreter übt die dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Kompetenzen aus, wenn der Vorsitzende bzw. wenn der Vorsitzende und der erste Stellvertreter verhindert sind. Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist der an Lebensjahren älteste organschaftliche Vertreter eines Gesellschafters Vorsitzender der Gesellschafterversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreter endet in jedem Falle mit dem Ausscheiden des von ihnen vertretenen Gesellschafters oder Kooperationspartners aus der VdGK bzw. der Gesellschaft.

#### **§ 10 Einladung zu und Durchführung von Gesellschafterversammlungen**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder einem Geschäftsführer mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Einladung erfolgt mit Briefpost. Bei der Einladungsfrist sind der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Einladung nur mittels E-Mail fristgerecht versandt wird, die Einladung und die ggf. zur Beratung erforderlichen Unterlagen aber spätestens zwei Werktage nach Versendung der Einladung per E-Mail nachträglich postalisch versendet werden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer beschlossen wird, ist jährlich einzuberufen und soll in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Der Einberufung sind neben der Tagesordnung der Jahresabschluss, ggf. der Lagebericht und ggf. der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers mit Stellungnahme der Geschäftsführung sowie der Vorschlag für die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung beizufügen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Gesellschafter unter Angabe der Gründe und des Zwecks die Einberufung verlangt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Dies kann noch am Sitzungstag selbst und kann durch Einladung per E-Mail oder Telefax mit einer Frist von mindestens 48 Stunden geschehen. Die so einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.

- (5) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit 90% der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder von einer von den vertretenen Gesellschaftern durch Beschluss zu bestimmenden Person geleitet (Versammlungsleiter), welche die Beschlüsse der Versammlung festzustellen hat. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und die jeweils dazugehörigen Abstimmungsergebnisse wiedergibt, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkundungen, vorsieht. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von dem von diesem bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen und binnen zweier Wochen den Geschäftsführern vorzulegen. Diese leiten wiederum binnen einer Woche jedem Gesellschafter eine Abschrift zu. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift angefochten werden.

#### **§ 11 Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse können auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung schriftlich, per Fax, E-Mail oder mündlich gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen. Zulässig sind auch kombinierte Beschlussverfahren, bei welchen ein Teil der Gesellschafter seine Stimme in einer Versammlung und ein anderer Teil in den Formen des Satzes 1 abgibt, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen. Als Beteiligung gelten die Abgabe von Ja-Stimmen und von Nein-Stimmen sowie die Stimmenthaltung.
- (2) Das Ergebnis einer Beschlussfassung nach Abs. 1 dieses Paragraphen ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und binnen zweier Wochen den Geschäftsführern vorzulegen. Diese leiten wiederum binnen einer Woche jedem Gesellschafter eine Abschrift zu. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift angefochten werden.

#### **§ 12 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie den gesetzlichen Regelungen.

gen, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich bestimmte Zuständigkeiten, welche von Gesetzes wegen auf die Gesellschafterversammlung entfielen, der VdGK überträgt.

- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet unbeschadet sonstiger Zuständigkeiten insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
  - b) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
  - c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Überwachung von deren Tätigkeit; die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern erfolgt dabei nach Empfehlung der VdGK, von der die Gesellschafterversammlung nur aus wichtigem Grund abweichen darf;
  - d) Beschlussfassung über die Zustimmungsbedürftigkeit von Geschäftsführungsmaßnahmen;
  - e) Entlastung der Geschäftsführer;
  - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer;
  - g) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
  - h) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen,
  - i) Beschlussfassung über die Einziehung von Geschäftsanteilen;
  - j) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - k) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
  - l) Aufnahme neuer Gesellschafter;
  - m) Wesentliche Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Veränderungen der Strategie, der Geschäftsfelder und der Produkt- und Vertriebsstruktur der Gesellschaft;
  - n) Gründung, Erwerb, Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen, Betrieben, wesentlichen Betriebsteilen und Unternehmensbeteiligungen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen der Gesellschaft an anderen Unternehmen;

- o) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit der Wert im Einzelfall Euro 10.000,-- übersteigt;
- p) Abschluss von Verträgen, Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 10.000,-- je Einzelfall;
- q) Gewährung von Darlehen.
- r) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
- s) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- t) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- u) Einzelweisung an die Geschäftsführung.

### **§ 13 Versammlung der Gesellschafter und Kooperationspartner („VdGK“)**

- (1) In der Gesellschaft gibt es eine Versammlung der Gesellschafter und Kooperationspartner („VdGK“). Die VdGK besteht aus sämtlichen Gesellschaftern und Kooperationspartnern der Gesellschaft. In Bezug auf die Vertretung der Mitglieder der VdGK gilt § 9 Abs. (1) dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend.
- (2) Die VdGK berät alle Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung vor und spricht Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung aus.
- (3) Die Zuständigkeit der VdGK besteht darüber hinaus in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Beschlussfassung über die Eigenaufwandsverteilung gemäß § 14 dieses Gesellschaftsvertrages sowie Fixierung der Stimmrechte der Gesellschafter gemäß Abs. (4) dieses Paragrafen.
  - b) Empfehlung für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie ggf. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Geschäftsführerdienstverträgen;
  - c) Genehmigung des Wirtschaftsplans gemäß § 14 Abs. (2) dieses Gesellschaftsvertrages;

- d) Maßgaben für die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, soweit diese nicht zwingend durch das Gesetz statuiert werden;
  - e) Etwaige freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, soweit nicht ohnehin eine gesetzliche Prüfungspflicht besteht;
  - f) Abschluss von Kooperationsverträgen;
  - g) Abschluss von Dienstleistungs- oder sonstigen Verträgen mit Gesellschaftern.
- (4) Die Beschlüsse der VdGK werden mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Die Stimmrechte der Mitglieder der VdGK bestimmen sich wie folgt:
- a) Jeweils in der ersten Sitzung der VdGK in jedem neuen Geschäftsjahr, welche innerhalb der ersten drei Monate eines neuen Geschäftsjahres stattfinden soll, legt die Geschäftsführung der VdGK die nach Maßgabe des § 14 dieses Gesellschaftsvertrages ermittelten Eigenaufwandsanteile der Gesellschafter und Kooperationspartner für das Vorjahr zur Feststellung vor (Spitzabrechnung).
  - b) Nach erfolgter Feststellung dienen die Eigenaufwandsanteile der Bestimmung der Stimmanteile für die Sitzungen der VdGK ab der auf die Feststellung folgenden Sitzung. Dabei gewähren jede angefangenen Euro 100,-- Eigenaufwandsanteil eine Stimme. Die Stimmrechte der Gesellschafter und Kooperationspartner werden durch Beschluss fixiert.
  - c) Die Beschlussfassung nach dem vorstehenden Unterabsatz bildet die Grundlage für die Stimmrechte jedes Mitglieds der VdGK in allen Sitzungen der VdGK, die der beschließenden Sitzung nachfolgen, bis einschließlich der nächsten Sitzung, in welcher die Stimmrechte der Mitglieder der VdGK festgestellt werden.
- (5) Die VdGK wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geleitet, welcher zugleich Vorsitzender der VdGK kraft Amtes ist; entsprechendes gilt vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung der VdGK im Hinblick auf die Stellvertreter des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- (6) Für die Einberufung und Abhaltung von Sitzungen der VdGK sowie die Fassung, Feststellung, Protokollierung und Anfechtung von Beschlüssen gelten die Regelungen in § 10 und in § 11 betreffend die Gesellschafterversammlung entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag für die VdGK nicht Abweichendes bestimmt.

- (7) Jedes Mitglied der VdGK ist berechtigt, Themen auf die Tagesordnung einer bereits einberufenen VdGK setzen zu lassen. Ein entsprechender Antrag ist in Textform bis spätestens eine Woche vor der ordnungsgemäß anberaumten Sitzung beim Vorsitzenden zu stellen. Der Vorsitzende hat die weiteren Tagesordnungspunkte sämtlichen Mitgliedern der VdGK unverzüglich in Textform mitzuteilen.

#### **§ 14 Wirtschaftsplan, Eigenaufwand der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschafter und Kooperationspartner erstatten der Gesellschaft ihre Aufwendungen nach einem Eigenaufwandsschlüssel, der sich gemäß nachfolgenden Absätzen ermittelt, soweit Aufwendungen der Gesellschaft nicht durch eigene Erträge der Gesellschaft oder Zuwendungen Dritter gedeckt sind (Eigenaufwand).
- (2) Die Geschäftsführung erstellt zu diesem Zweck für jedes Geschäftsjahr im Voraus einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und Finanzplan) und legt diesen zur Genehmigung der VdGK vor. In dem Wirtschaftsplan werden die Vorschüsse ausgewiesen, die von den Gesellschaftern und Kooperationspartnern im Hinblick auf die Deckung der voraussichtlichen Aufwendungen der Gesellschaft nach Maßgabe der im laufenden Jahr geltenden Eigenaufwandsschlüssel für das neue Geschäftsjahr zu leisten sind.
- (3) Nach Genehmigung des Wirtschaftsplanes durch die VdGK werden die Vorschüsse durch die Geschäftsführung von den Gesellschaftern und Kooperationspartnern schriftlich angefordert und sind von dieser binnen zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsanforderung auf das maßgebliche Konto der Gesellschaft zu überweisen.
- (4) Der für den jeweiligen Gesellschafter oder Kooperationspartner maßgebliche Eigenaufwandsanteil ermittelt sich wie folgt:
  - a) Der Eigenaufwandsschlüssel ergibt sich grundsätzlich zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl im Gebiet des Gesellschafters bzw. Kooperationspartners sowie aus dem Umsatz, der mit dem von der Gesellschaft betriebenen Vertriebssystem vom jeweiligen Gesellschafter bzw. Kooperationspartner im jeweiligen Geschäftsjahr erzielt wurde. Das bedeutet, dass der gesamte Eigenaufwand in zwei Hälften geteilt wird, von welcher die eine in Abhängigkeit von den Einwohnerzahlen nach Buchstabe b) und eine in Abhängigkeit von den Umsätzen nach Buchstabe c) unter den Gesellschaftern und Kooperationspartnern verteilt wird.
  - b) In Bezug auf die Einwohnerzahl wird im Ausgangspunkt der für das jeweilige Gebiet festgestellte Wert der statistischen Landesämter zum 31.12.2015 herangezogen. Die Einwohnerzahl wird nachfolgend jeweils in dem Jahr ak-

tualisiert, in dem um mindestens fünf Jahre neuere Werte verfügbar sind, mithin erstmals auf Grundlage der Werte zum 31.12.2020 für das darauffolgende Geschäftsjahr, soweit diese Werte dann (schon) verfügbar sind.

- c) In Bezug auf die Umsätze ist derjenige Umsatz maßgeblich, welchen der jeweilige Gesellschafter bzw. Kooperationspartner über das von der Gesellschaft betriebene Vertriebssystem in dem Jahr erzielt hat, in welchem der in Frage stehende zu verteilende Eigenaufwand entstanden ist. Für diese Ermittlung der Vorschüsse im Rahmen des Wirtschaftsplanes werden diese Umsatzanteile geschätzt. Die Schätzung erfolgt dabei auf Grundlage der Vorjahreswerte, sofern solche zur Verfügung stehen.
- d) Der vom jeweiligen Gesellschafter oder Kooperationspartner zu tragende Anteil an der jeweiligen Hälfte des Eigenaufwands bestimmt sich sodann nach dem Verhältnis, in welchem die auf ihn entfallenden Werte nach Buchstaben b) und c) zu der Summe der jeweiligen Werte für alle Gesellschafter und Kooperationspartner stehen.
- e) Der nach den a) bis d) errechneten Eigenaufwandsanteil je Verkehrsverbund und Jahr kommt – mit Ausnahme des KVV – nur dann zur Anwendung, wenn die folgenden Obergrenzen nicht überschritten werden:

	2017	2018	2019
VRN	300.000	300.000	300.000
KVV	120.000	125.000	130.000
VPE	20.000	21.000	21.500
filsländ	14.500	15.000	15.500
htv	12.500	13.000	13.500
TGO	11.500	12.000	12.500
RVL	11.000	11.500	12.000
VGf	6.000	6.500	7.000
WTV	5.500	6.000	6.500

Im Falle einer Überschreitung gelten die jeweils aufgeführten Obergrenzen. Für den KVV gelten die aufgeführten Obergrenzen stets – auch bei Unter-

schreitung. Bei anteiligen Jahren werden die Obergrenzen entsprechend anteilig angepasst. Dies gilt nicht für den KVV – für ihn gilt für 2017 die volle o. g. Obergrenze.

- (5) Abweichend vom vorstehenden Abs. 4 kann die VdGK für einzelne Gesellschafter und Kooperationspartner alternativ feste Beträge als Anteil am Eigenaufwand beschließen. Diese werden ggf. vor Verteilung des verbleibenden Eigenaufwands unter den übrigen Gesellschaftern und Kooperationspartnern nach Maßgabe der Regelungen in Abs. 4 vom Eigenaufwand abgezogen.
- (6) Die Verpflichtung zur Eigenaufwandsersatzung besteht für die Kooperationspartner gemäß Kooperationsvertrag gegenüber der Gesellschaft, für die Gesellschafter jedoch nur gegenüber den übrigen Gesellschaftern (Vertrag zugunsten Dritter) ohne eigenes Forderungsrecht der Gesellschaft.

#### **§ 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gewinnverwendung, örtliche und überörtliche Prüfung**

- (1) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen.
- (4) Soweit gesetzliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zu beachten.
- (5) Allen Gesellschaftern ist ohne schuldhaftes Zögern eine Abschrift des Jahresabschlusses (ggf. mit Lagebericht) zu übersenden oder auszuhändigen. Ist der Jahresabschluss kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, ist der Prüfbericht mit vorzulegen.

- (6) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der ordentlichen Gesellschafterversammlung. Mit der Feststellung ist der Beschluss über die Ergebnisverwendung zu verbinden. Der festgestellte Jahresabschluss ist von allen Geschäftsführern zu unterschreiben.
- (7) Vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, welcher einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen bedarf, wird der Bilanzgewinn der Gesellschaft in den Gewinnvortrag eingestellt. An einer etwaigen (jedoch nicht zu erwartenden) Gewinnausschüttung nehmen die Gesellschafter im Verhältnis der auf sie entfallenden Eigenaufwandsschlüssel zum Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses teil, wobei die Anteile der Kooperationspartner am Eigenaufwand für die Berechnung des maßgeblichen Verhältnisses unter den Gesellschaftern außer Betracht bleiben.
- (8) Für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen werden den Rechnungsprüfungsämtern der mittelbar und unmittelbar beteiligten Gemeinden und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (9) Für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung werden der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die erforderlichen Befugnisse nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.

## **§ 16 Kündigung durch einen Gesellschafter oder Kooperationspartner**

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschaftsbeteiligung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündigen, frühestens jedoch zum 31.03.2020, wobei insoweit ausnahmsweise nicht das Jahresende maßgeblich ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kostenanteil des betreffenden Gesellschafters am Eigenaufwand der Gesellschaft erheblich ansteigt und damit eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung für den Gesellschafter eintritt. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.
- (2) Die Kündigung durch Kooperationspartner bestimmt sich nach den Regelungen des Kooperationsvertrages und des Gesetzes.

## **§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Gesellschaft kann die vollständige oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (2) Die vollständige oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen kann gegen den Willen eines Gesellschafters erfolgen,
  - a) wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
  - b) wenn von Seiten eines Gläubigers des Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Geschäftsanteile des Gesellschafters vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen zwei Monaten seit Beginn dieser Maßnahmen gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen,
  - c) wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt; ein solcher ist beispielsweise dann gegeben, wenn sich ein Gesellschafter mit einer Zahlung nach dem auf ihn entfallenden Eigenaufwandsschlüssel oder mit einem von der Gesellschaft angeforderten Vorschuss seit mehr als drei Monaten in Verzug befindet;
  - d) wenn der Gesellschafter die Gesellschaft gekündigt hat; in diesem Fall hat der Gesellschafter einen Anspruch auf Einziehung seiner Geschäftsanteile mit Wirkung auf den Tag seines fristgemäßen Ausscheidens.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere zur Übernahme bereite Gesellschafter oder Dritte übertragen wird.
- (4) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von einem etwaigen Streit über die Abfindung mit Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses gegenüber dem betreffenden Gesellschafter wirksam. Bei Beschlüssen nach diesem Paragraphen ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (5) Dem betroffenen Gesellschafter steht eine Abfindung zu, deren Höhe sich nach § 18 dieses Gesellschaftsvertrages bemisst. Im Falle der Übertragung der Geschäftsanteile anstelle der Einziehung haftet für die Abfindung die Gesellschaft gesamtschuldnerisch neben dem Erwerber.

- (6) Sämtliche Gesellschafter bevollmächtigen hiermit unwiderruflich die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft - jeweils einzeln und im Außenverhältnis unbeschränkt sowie unter Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten in gleichem Umfang -, Geschäftsanteilsveräußerungen und -abtretungen vorzunehmen, um einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss nach voranstehenden Maßgaben zu vollziehen.

### **§ 18 Abfindung**

- (1) Ein nach § 17 dieses Gesellschaftsvertrages oder aus sonstigen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter hat Anspruch auf Zahlung einer Abfindung in Höhe des Nennbetrages der eingezogenen Geschäftsanteile. Ein Firmenwert und stille Reserven der Gesellschaft sind angesichts der zu erwartenden Notwendigkeit einer Aufwandsersatzung durch die Gesellschafter und Kooperationspartner nicht absehbar und daher nicht zu berücksichtigen. Die Abfindung ist innerhalb von 2 Monaten nach dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters aus der Gesellschaft zur Zahlung fällig und bis dahin nicht zu verzinsen. Eine Sicherheitsleistung erfolgt nicht.
- (2) Soweit kraft zwingenden Gesetzes ein so ausscheidender Gesellschafter Anspruch auf eine höhere Abfindung oder auf eine andere Auszahlung oder auf Verzinsung hat, besteht der Anspruch in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mindesthöhe und ist er in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu berichtigen und/oder zu verzinsen, jedoch unter möglicher Schonung der Gesellschaft.

### **§ 19 Dauer der Gesellschaft, Auflösung**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Gesellschaft wird beendet, wenn die Gesellschafterversammlung ihre Auflösung beschließt. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Die weiteren gesetzlichen Auflösungsgründe bleiben unberührt.

### **§ 20 Abwicklung der Auflösung**

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft haben die Geschäftsführer als gesetzliche Liquidatoren die Abwicklung durchzuführen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren bestellt.
- (2) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter im Verhältnis der Eigenaufwandsschlüssel des Vorjahres zu verteilen, welches der Auflösung der Gesellschaft vorangegangen

ist, wobei die Anteile der Kooperationspartner am Eigenaufwand für die Berechnung des maßgeblichen Verhältnisses unter den Gesellschaftern außer Betracht bleiben.

#### **§ 21 Änderungs- und Wirksamkeitsklausel**

- (1) Ändern sich die diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse so wesentlich, dass eine Fortsetzung des Vertrages für einen Gesellschafter zu unzumutbaren wirtschaftlichen Auswirkungen führt, so haben die Gesellschafter auf dessen Antrag über eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder künftige in diesen Vertrag aufzunehmende Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt, falls sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

#### **§ 22 Gründungsaufwand**

Die Gründungskosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 2.500,--.